

05.092 s Strafprozessrecht. Vereinheitlichung

Entwurf des Bundesrates

vom 21. Dezember 2005

2

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. Dezember 2005²,

beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand und Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Verfolgung
und Beurteilung von Straftaten nach
Bundesstrafrecht, die von Jugendlichen
im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des
Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni
2003³ (JStG) verübt worden sind, sowie
den Vollzug der gegen sie verhängten
Sanktionen.

Neue Anträge des Bundesrates

vom 22. August 2007

*Festhalten am Entwurf, wo nichts
anderes vermerkt ist*

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten sowie den Vollzug der verhängten Sanktionen sind ausschliesslich die Kantone zuständig.

Art. 3 Anwendbarkeit der Schweizerischen Strafprozessordnung

¹ Enthält dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom ...⁴ (StPO) anwendbar.

² Nicht anwendbar sind die Bestimmungen der StPO über:

- a. die Übertretungsstrafbehörde und das Übertretungsstrafverfahren (Art. 17 und Art. 361–364);
- b. die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23–29);
- c. den Gerichtsstand (Art. 29 und 30) und die besonderen Gerichtsstände im Falle mehrerer Beteiligten (Art. 31) und bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten (Art. 32);
- d. die öffentliche Bekanntmachung (Art. 86);
- e. das abgekürzte Verfahren (Art. 365–369);
- f. das Verfahren bei Anordnung der Friedensbürgschaft (Art. 379–381);
- g. das Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person (Art. 382–383).

³ Kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, so sind deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Artikel 4 dieses Gesetzes auszulegen.

Art. 3

¹ Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind ..

² ...

d. *Streichen*

Bundesrat

Art. 4 Grundsätze

¹ Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

² Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen, hören sie persönlich an und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen.

³ Sie sorgen dafür, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer Eltern oder ihrer anderen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter eingreift.

⁴ Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die Inhaberin und den Inhaber der elterlichen Sorge, bei deren Fehlen die anderen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder, wenn diese ein Interventionsrecht hat, die Behörde des Zivilrechts ein.

Art. 5 Verzicht auf Strafverfolgung

¹ Die zuständige Strafbehörde sieht von einer Strafverfolgung ab, wenn:

a. die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Artikel 21 Absatz 1 JStG⁵ gegeben sind und Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 4

¹ ...
...
Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.

² ...
... Jugendlichen und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften hören sie die Jugendlichen persönlich an.

³ ...
... Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift.

⁴ Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.

Art. 5

¹ Die Untersuchungsbehörde, die Jugendstaatsanwaltschaft und das Gericht sehen von einer ...
a. die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Artikel 21 JStG⁵ gegeben sind und Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat; oder

Kommission des Ständerates

Bundesrat

b. ein Vergleich oder eine Mediation erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

² Sie kann von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits im ausländischen Staat, in dem die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt hat, verfolgt wird oder sich dieser Staat bereit erklärt hat, die Straftat zu verfolgen.

³ Im Übrigen ist Artikel 8 StPO⁶ anwendbar.

2. Kapitel: Jugendstrafbehörden

Art. 6 Strafverfolgungsbehörden

¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei;
- b. die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- c. die Jugendstaatsanwaltschaft.

Neue Anträge des Bundesrates

b. ...

² *Streichen*

³ Im Übrigen ist Artikel 8 Absätze 2 und 3 StPO⁶ anwendbar.

Art. 6

¹ ...

- b. die Untersuchungsbehörde;
- c. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht diese Behörde vorsieht.

^{1bis} Die Kantone bezeichnen als Untersuchungsbehörde

- a. eine oder mehrere Jugendrichterinnen oder einen oder mehrere Jugendrichter; oder
- b. eine oder mehrere Jugendanwältinnen oder einen oder mehrere Jugendanwälte.

^{1ter} Die Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind Mitglieder des Jugendgerichts. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Ablehnung (Art. 10) und den Ausstand (Art. 54-58 StPO⁷) vorbehalten.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

² Die Jugendstaatsanwaltschaft kann vor den Gerichten die Anklage vertreten. In diesem Fall verfasst sie die Anklageschrift.

Art. 7 Erstinstanzliche Gerichte

¹ Gerichtliche Befugnisse erster Instanz haben:

- a. die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- b. das Jugendgericht.

² Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

³ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann Mitglied des Jugendgerichts sein oder vor diesem Gericht als Jugendstaatsanwältin oder Jugendstaatsanwalt auftreten; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und den Ausstand (Art. 10 dieses Gesetzes und Art. 58 StPO⁷).

Art. 8 Rechtsmittelbehörden

¹ Rechtsmittelbehörden sind:

- a. die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- b. das Jugendgericht;
- c. die Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen;
- d. die Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen.

Neue Anträge des Bundesrates

² Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vertreten vor dem Jugendgericht die Anklage.

Art. 7 Gerichte

¹ Gerichtliche Befugnisse im Jugendstrafverfahren haben:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Jugendgericht;
- c. die Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen;
- d. die Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen.

² ...

³ Die Kantone können die Befugnisse der Beschwerdeinstanz der Berufungsinstanz übertragen.

Art. 8

Streichen (siehe Art. 7)

Kommission des Ständerates

Bundesrat

² Die Kantone können die Befugnisse der Beschwerdeinstanz der Berufungsinstanz übertragen.

Art. 9 Organisation

¹ Organisation und Arbeitsweise der Jugendstrafbehörden richten sich nach kantonalem Recht.

² Die Kantone können interkantonal zuständige Jugendstrafbehörden vorsehen.

3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln

Art. 10 Unvereinbarkeit

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann nicht Mitglied des Jugendgerichts sein, wenn:

- a. er oder sie bereits die Untersuchungshaft, die Einweisung zur Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung verfügt hat;
- b. der Sachverhalt umstritten ist;
- c. gegen die Jugendrichterin oder den Jugendrichter eine Beschwerde wegen Verfahrenshandlungen während der Untersuchung oder des Vollzugs hängig ist.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 9

¹ Die Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln.

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

³ Sie können Ober- oder Generaljugendanwaltschaften vorsehen.

Art. 10 Ablehnung

¹ Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung können innert 20 Tagen seit Zugang des Strafbefehls (Art. 32) bzw. der Anklageschrift (Art. 32a) verlangen, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, die oder der bereits die Untersuchung geführt hat, im Hauptverfahren nicht mitwirkt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

² Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Zustimmung der oder des beschuldigten Jugendlichen.

Art. 11 Gerichtsstand

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten ist Sache der Behörde des Ortes, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Behörden des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nehmen nur die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.

² Hat die oder der beschuldigte Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz, so ist zuständig:

- a. wenn die Tat in der Schweiz begangen worden ist: die Behörde des Ortes der Begehung;
- b. wenn die Tat im Ausland begangen worden ist: die Behörde des Heimatortes der oder des beschuldigten Jugendlichen oder, wenn sie oder er eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, die Behörde des Ortes, an dem sie oder er zum ersten Mal wegen der betreffenden Straftat angetroffen worden ist.

Neue Anträge des Bundesrates

² Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung werden auf dieses Ablehnungsrecht aufmerksam gemacht.

Art. 11

¹ Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so ist folgende Behörde zuständig:

- a. bei Taten im Inland die Behörde am Ort der Begehung;
- b. bei Taten im Ausland die Behörde des Heimatortes oder, für die ausländische Jugendliche oder den ausländischen Jugendlichen, die Behörde des Ortes, wo sie oder er wegen der Tat erstmals angehalten wurde.

^{2bis} Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, so ist die Strafverfolgung der Behörde jenes Ortes zu übertragen, an dem die oder der

Kommission des Ständerates

Bundesrat

³ Die schweizerische Behörde kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Strafverfolgung übernehmen, wenn:

- a. die Voraussetzungen einer Strafverfolgung nach den Artikeln 4–7 des Strafgesetzbuchs⁸ (StGB) nicht erfüllt sind;
- b. die oder der beschuldigte Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz hat oder Schweizerbürgerin oder -bürger ist; und
- c. die im Ausland verübte Tat auch nach schweizerischem Recht strafbar ist.

⁴ In einem Fall nach Absatz 3 wendet die schweizerische Behörde ausschliesslich schweizerisches Recht an.

⁵ Der Vollzug der Sanktionen ist Sache der Behörde des Ortes, an dem das Urteil gefällt worden ist. Abweichende Bestimmungen in Verträgen zwischen den Kantonen bleiben vorbehalten.

Neue Anträge des Bundesrates

Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

³ Die zuständige schweizerische Behörde kann ...

- a. die oder der Jugendliche ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. die oder der Jugendliche im Ausland eine auch nach schweizerischem Recht strafbare Tat begangen hat; und
- c. die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den Artikeln 4–7 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht erfüllt sind.

⁴ Die zuständige Behörde wendet bei der Strafverfolgung nach Absatz 4 sowie nach den Artikeln 4–7 StGB ausschliesslich schweizerisches Recht an.

⁵ Für den Vollzug ist die Behörde am Ort der Beurteilung zuständig; abweichende Bestimmungen ...

⁶ Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesstrafgericht.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

Art. 12 Trennung von Verfahren

¹ Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche werden getrennt geführt.

² Auf die Trennung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert würde.

Art. 13 Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung

¹ Die gesetzliche Vertretung oder gegebenenfalls die Behörde des Zivilrechts hat im Verfahren mitzuwirken, wenn die Jugendstrafbehörde dies anordnet.

² Bei Nichtbefolgung kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter oder das Jugendgericht die gesetzliche Vertretung verwarnen, bei der Vormundschaftsbehörde anzeigen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen. Die Ordnungsbusse kann mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

Art. 14 Vertrauensperson

Die oder der beschuldigte Jugendliche kann in allen Verfahrensstadien eine Vertrauensperson beiziehen, sofern die Interessen der Untersuchung nicht entgegenstehen.

Art. 13

¹ Die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts haben im Verfahren ...

² Bei Nichtbefolgung kann die Untersuchungsbehörde oder das Jugendgericht die gesetzliche Vertretung verwarnen, bei der Behörde des Zivilrechts anzeigen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen. Der Bussenentscheid kann mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 14

...

... der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Beizug nicht entgegenstehen.

Bundesrat

Art. 15 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Das Strafverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens in geeigneter Weise über dessen Ausgang informieren.

² Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können eine öffentliche Verhandlung anordnen, wenn:

- a. die oder der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung dies verlangt oder das öffentliche Interesse es gebietet; und
- b. dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft.

Art. 16 Umfang der Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen kann in ihrem oder seinem Interesse eingeschränkt werden für:

- a. sie oder ihn selber;
- b. die gesetzliche Vertretung;
- c. die Privatklägerschaft;
- d. die Behörde des Zivilrechts.

² Die Verteidigung und die Jugendstaatsanwaltschaft können die gesamten Akten einsehen, dürfen aber von Inhalten, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, keine Kenntnis geben.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 15

¹ ...
... statt. Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand und den Abschluss des Verfahrens informieren.

² Das Jugendgericht und die Berufungsinstanz können eine ...

- a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche oder die ...

Art. 16

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Art. 17 Vergleich

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können versuchen, zwischen der geschädigten Person und der oder dem beschuldigten Jugendlichen einen Vergleich zu erreichen, insbesondere bei Antragsdelikten und wenn eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB⁹ in Frage kommt.

² Kommt ein Vergleich zustande oder bleibt die antragstellende Person der Vergleichsverhandlung unentschuldigt fern, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 18 Mediation

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation anerkannte Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG¹⁰ nicht erfüllt sind.

² Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 17 Vergleich und Wiedergutmachung

¹ Die Untersuchungsbehörde und das Jugendgericht versuchen,

- a. zwischen der geschädigten Person und der oder dem beschuldigten Jugendlichen einen Vergleich zu erreichen, soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind; oder
- b. eine Wiedergutmachung zu erzielen, sofern eine Strafbefreiung nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c JStG⁹ in Frage kommt.

² *Streichen*

Art. 18

¹ Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren ...

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

4. Kapitel: Parteien und Verteidigung

1. Abschnitt: Parteien

Art. 19 Begriff

Parteien sind:

a. die oder der beschuldigte Jugendliche und ihre oder seine gesetzliche Vertretung;

b. die Privatklägerschaft;

c. die Jugendstaatsanwaltschaft, wenn sie vor Gericht die Anklage vertritt oder gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung einlegt.

Art. 20 Beschuldigte Jugendliche oder beschuldigter Jugendlicher

¹ Die oder der beschuldigte Jugendliche wird durch die gesetzliche Vertretung vertreten. Sie oder er verantwortet ihre Handlungen jedoch selbst und kann sich selbständig äussern.

² Die Behörde kann das Recht der oder des beschuldigten Jugendlichen auf Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen mit Rücksicht auf Alter und ungestörte Entwicklung beschränken. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Verteidigung.

Art. 19

Parteien sind:

a. die oder der beschuldigte Jugendliche;

^{abis}. die gesetzliche Vertretung der oder des beschuldigten Jugendlichen;

b. die Privatklägerschaft;

c. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren: die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft.

Art. 20

¹ Die oder der beschuldigte Jugendliche handelt durch die gesetzliche Vertretung.

^{1bis} Urteilsfähige beschuldigte Jugendliche können ihre Parteirechte selbständig wahrnehmen.

² ...

Bundesrat

Art. 21 Privatkügerschaft

¹ Die Privatkügerschaft kann an der Untersuchung teilnehmen, wenn dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft.

² Sie nimmt an der Hauptverhandlung nicht teil, ausser wenn besondere Umstände es erfordern.

Art. 22 Jugendstaatsanwaltschaft

¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft kann an der Hauptverhandlung teilnehmen.

² Sie ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Gericht sie dazu auffordert.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 22 (*Titel: Betrifft nur den französischen Text*)

Wird die Untersuchung durch eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter geführt, sieht der Kanton eine Jugendstaatsanwaltschaft vor. Die Jugendstaatsanwaltschaft:

- a. erhebt Anklage vor dem Jugendgericht;
- b. kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie dazu auffordert;
- c. kann gegen Urteile des Jugendgerichts Berufung einlegen;
- d. vertritt die Anklage vor der Berufungsinstanz;
- e. nimmt jene Aufgaben wahr, welche ihr das kantonale Recht überträgt.

Art. 22a Ober- oder Generaljugendanwaltschaft

Sieht das kantonale Recht eine Ober- oder Generaljugendanwaltschaft vor, sind die Artikel 323, 358 Absatz 1 Buchstabe d und 389 Absatz 2 StPO¹¹ sinngemäss anwendbar.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

2. Abschnitt: Verteidigung

Art. 23 Wahlverteidigung

¹ Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche ist berechtigt, sich auf jeder Verfahrensstufe selbst zu verteidigen.

² Sie oder er sowie die gesetzliche Vertretung können auch eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Verteidigung betrauen.

Art. 24 Notwendige Verteidigung

Die oder der Jugendliche muss verteidigt werden, wenn:

- a. sie oder er eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens beschuldigt wird;
- b. sie oder er die eigenen Interessen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- c. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft von mehr als 24 Stunden angeordnet worden ist;
- d. sie oder er zur Beobachtung oder vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist;
- e. die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt an der Hauptverhandlung persönlich auftritt.

Art. 23

¹ Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche sowie die gesetzliche Vertretung können eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Verteidigung betrauen.

² *Streichen*

Art. 24

...

- a. ihr oder ihm ein Freiheitsentzug von mehr als 14 Tagen oder eine Unterbringung droht;
- b. ...
- c. die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat;
- d. sie oder er vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist;
- e. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung persönlich auftritt.

Bundesrat

Art. 25 Unentgeltliche amtliche
Verteidigung

Sind die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung mittellos, so bezeichnet die zuständige Behörde eine unentgeltliche amtliche Verteidigerin oder einen unentgeltlichen amtlichen Verteidiger, wenn:

- a. die Verteidigung notwendig ist; oder
- b. besondere Schwierigkeiten des Falles dies rechtfertigen.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 25 Amtliche Verteidigung

¹ Die zuständige Behörde ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn bei notwendiger Verteidigung:

- a. die oder der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung trotz Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt;
- b. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die oder der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt; oder
- c. die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

² Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach Artikel 133 StPO¹². Zur Rückerstattung im Sinne von Artikel 133 Absatz 4 StPO können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern angehalten werden.

**4a. Kapitel: Zwangsmassnahmen,
Schutzmassnahmen und
Beobachtungen**

Art. 25a Zuständigkeit

¹ Die Untersuchungsbehörde ist zuständig zur Anordnung:

- a. jener Zwangsmassnahmen, die gemäss den Bestimmungen der StPO¹³ durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden können;
- b. der Untersuchungshaft;

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

c. der vorsorglichen
Schutzmassnahmen nach den Artikeln
12–15 JStG¹⁴;
d. der Beobachtung im Sinne von Artikel
9 JStG.

² Das Gericht, bei dem der Fall hängig
ist, ist zuständig zur Anordnung der
Sicherheitshaft.

³ Das Zwangsmassnahmengericht ist
zuständig zur Anordnung oder
Genehmigung der übrigen
Zwangsmassnahmen.

Art. 25b Untersuchungs- und
Sicherheitshaft

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft
werden nur in Ausnahmefällen und erst
nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten
von Ersatzmassnahmen angeordnet.

² Hat die Untersuchungshaft sieben
Tage gedauert und soll diese verlängert
werden, stellt die
Untersuchungsbehörde ein
Verlängerungsgesuch an das
Zwangsmassnahmengericht. Dieses
entscheidet unverzüglich, spätestens
aber innert 48 Stunden nach Eingang
des Gesuchs. Das Verfahren richtet
sich nach den Artikeln 224 und 225
StPO¹⁵.

³ Das Zwangsmassnahmengericht
kann die Untersuchungshaft mehrmals
verlängern, doch jeweils um höchstens
einen Monat. Das Verfahren richtet sich
nach Artikel 226 StPO.

⁴ Die oder der urteilsfähige
beschuldigte Jugendliche und die

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

gesetzliche Vertretung können bei der Behörde, welche die Haft angeordnet hat, jederzeit die Entlassung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 227 StPO.

⁵ Die Anfechtbarkeit der Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach Artikel 221 StPO.

Art. 25c Vollzug der
Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen.

² Die Jugendlichen können auf ihr Gesuch hin einer Beschäftigung nachgehen, wenn das Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Verhältnisse der Einrichtung es erlauben.

³ Für den Vollzug können private Einrichtungen beigezogen werden.

Art. 25d Vorsorgliche Anordnung
von Schutzmassnahmen und
Anordnung der Beobachtung

¹ Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und werden begründet.

² Die stationäre Beobachtung gilt als Untersuchungshaft und ist

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

gleichermaßen auf die Strafe anzurechnen. Die Artikel 25b und 25c sind sinngemäss anwendbar.

5. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Untersuchung

Art. 26 Polizei

Ermitteln Polizeiorgane gegen beschuldigte Jugendliche, so unterstehen sie der für die Jugendstrafrechtspflege zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 27 Jugendrichterin oder Jugendrichter als Untersuchungsbehörde

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter leitet die Strafverfolgung und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Untersuchungshandlungen vor.

² Während der Untersuchung nimmt sie oder er die Aufgaben wahr, die nach der StPO¹¹ in diesem Verfahrensstadium der Staatsanwaltschaft zukommen.

³ Sie oder er ist zuständig zur Anordnung:

- a. der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen;
- b. der vorsorglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 JStG¹²;
- c. der Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG.

Art. 26

Streichen

Art. 27 Untersuchungsbehörde

¹ Die Untersuchungsbehörde leitet die ...

² Während der Untersuchung hat sie die Befugnisse und Aufgaben, die nach der StPO¹⁶ ...

³ *Streichen (siehe Art. 25a Abs. 1)*

Bundesrat

Art. 28 Zusammenarbeit

¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Jugendrichterin oder der Jugendrichter mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie oder er holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.

² Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Amts- und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.

Art. 29 Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Anordnung der Beobachtung

¹ Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und werden begründet.

² Wird eine stationäre Beobachtung angeordnet, so wird deren Dauer auf eine allfällige Freiheitsstrafe angerechnet.

Art. 30 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten von Ersatzmassnahmen angeordnet.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 28

¹ ...
... arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen ...

... ; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.

² ...
... zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 29

Streichen (siehe Art. 25d)

Art. 30

Streichen (siehe Art. 25b)

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

² Die Untersuchungshaft wird von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter angeordnet, die Sicherheitshaft vom Jugendgericht, bei dem der Fall hängig ist.

³ Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert, so kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ein Verlängerungsgesuch an das Jugendgericht stellen. Dieses entscheidet innert drei Tagen nach Eingang des Gesuchs. Untersuchungshaft kann mehrmals verlängert werden, doch jeweils um höchstens einen Monat.

⁴ Die oder der beschuldigte Jugendliche kann jederzeit bei der Behörde, welche die Haft verfügt hat, die Entlassung beantragen. Die Behörde entscheidet innert drei Tagen nach Eingang des Gesuchs.

⁵ Die oder der beschuldigte Jugendliche kann Entscheide nach Absatz 4 anfechten:

- a. im Fall der Untersuchungshaft: beim Jugendgericht;
- b. im Fall der Sicherheitshaft: bei der Beschwerdeinstanz.

⁶ Das Jugendgericht und die Beschwerdeinstanz führen ein kontradiktorisches Verfahren durch und entscheiden so rasch als möglich.

⁷ Entscheide, mit denen die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet, verlängert oder bestätigt wird, ergehen schriftlich und werden begründet.

Bundesrat

Art. 31 Vollzug der
Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen.

² Die Jugendlichen können auf ihr Gesuch hin einer Beschäftigung nachgehen, wenn das Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Verhältnisse der Einrichtung es erlauben.

Art. 32 Strafbefehlsverfahren

¹ In einem Strafbefehl können Massnahmen und Strafen angeordnet werden, die nicht dem Jugendgericht vorbehalten sind.

² Hat die oder der beschuldigte Jugendliche während der Untersuchung den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig genügend geklärt und weist der Fall keine besondere Schwere auf, so kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter die Untersuchung abschliessen und einen Strafbefehl erlassen; die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann die beschuldigte Jugendliche oder den beschuldigten Jugendlichen vor Erlass des Strafbefehls einvernehmen.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 31

Streichen (siehe Art. 25c)

1a. Abschnitt: Strafbefehlsverfahren

Art. 32

¹ Die Untersuchungsbehörde schliesst die Untersuchung ab und erlässt einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt.

² Die oder der beschuldigte Jugendliche kann vor Erlass des Strafbefehls einvernommen werden.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

³ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann im Strafbefehl auch über nicht bestrittene Zivilforderungen entscheiden.

⁴ Gegen den Strafbefehl kann schriftlich Einsprache erhoben werden; das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 33–36.

Neue Anträge des Bundesrates

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

⁴ Der Strafbefehl wird eröffnet:
a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
b. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden;
c. der Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

⁵ Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:
a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung;
b. die Privatklägerschaft hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge;
c. weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Interessen betroffen sind;
d. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 355-360 StPO¹⁷.

1b. Abschnitt: Anklageerhebung

Art. 32a

¹ Die zuständige Behörde erhebt Anklage vor dem Jugendgericht, wenn sie den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen als

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

hinreichend geklärt erachtet und kein Strafbefehl erlassen wurde.

² Für die Anklageerhebung zuständig ist:

- a. wenn die Untersuchung durch eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter geführt wurde: die Jugendstaatsanwaltschaft;
- b. wenn die Untersuchung durch eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt geführt wurde: die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt.

³ Sie oder er stellt die Anklageschrift zu:

- a. der oder dem beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
- b. dem Privatkläger;
- c. dem Jugendgericht, mitsamt den Akten sowie den beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten.

2. Abschnitt: Hauptverhandlung

Art. 33 Zuständigkeit

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter beurteilt als erste Instanz im ordentlichen Verfahren alle Straftaten, die:

- a. nicht Gegenstand eines Strafbefehls sind;
- b. Gegenstand einer Einsprache gegen einen Strafbefehl sind;
- c. nicht nach Absatz 2 dem Jugendgericht vorbehalten sind.

² Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:

- a. eine Unterbringung;
- b. eine Busse von mehr als 1000 Franken;

Art. 33

¹ Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:

- a. eine Unterbringung;
- b. eine Busse von mehr als 1000 Franken;
- c. ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.

² Es beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle.

Bundesrat

c. ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.

³ Ist das Jugendgericht der Auffassung, eine Straftat falle in die Zuständigkeit der Jugendrichterin oder des Jugendrichters, so kann es diese Straftat selbst beurteilen oder den Fall der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter überweisen.

⁴ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und, wenn ein Straffall bei ihm hängig ist, das Jugendgericht sind für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

⁵ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können über Zivilforderungen entscheiden, deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

Art. 34 Persönliches Erscheinen und Ausschluss

¹ Die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung haben an der Hauptverhandlung vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter, dem Jugendgericht und der Berufungsinstanz persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht auf ihr Gesuch hin davon dispensiert worden sind.

² Das Gericht kann die oder den Jugendlichen, die gesetzliche Vertretung und die Vertrauensperson von der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ausschliessen.

Neue Anträge des Bundesrates

³ Fällt eine Straftat nach Auffassung des Jugendgerichts in die Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde, so kann dieses die Straftat selbst beurteilen oder den Fall der Untersuchungsbehörde zum Erlass eines Strafbefehls überweisen.

⁴ Ist der Straffall bei ihm hängig, ist das Jugendgericht für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

⁵ Das Jugendgericht kann auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

Art. 34

¹ ...

... Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und der Berufungsinstanz persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht davon dispensiert worden sind.

² ...

... ausschliessen, sofern

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

überwiegende private oder öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Art. 35 Abwesenheitsverfahren

Das Abwesenheitsverfahren ist nur möglich, wenn:

- a. die oder der beschuldigte Jugendliche trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung erscheint;
- b. sie oder er durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter einvernommen worden ist;
- c. die Beweislage ein Urteil in ihrer Abwesenheit zulässt; und
- d. einzig eine Strafe in Betracht kommt.

Art. 36 Urteilseröffnung und -begründung

¹ Das Urteil ist nach Möglichkeit unmittelbar nach der Beratung mündlich zu eröffnen und zu begründen. Es wird anschliessend schriftlich begründet und zugestellt.

² Von der schriftlichen Begründung und der Zustellung kann abgesehen werden, wenn:

- a. das Urteil auf Strafbefreiung oder auf Verweis lautet;
- b. die oder der Jugendliche in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung auf die schriftliche Urteilseröffnung verzichtet hat; und
- c. die Parteirechte gewahrt worden sind.

Art. 35

...

- b. sie oder er durch die Untersuchungsbehörde einvernommen worden ist;

Art. 36

¹ Das Urteil ist nach Möglichkeit mündlich zu eröffnen und zu begründen.

² Das Gericht händigt den Parteien und den anderen Verfahrensbeteiligten am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu.

³ Das Urteil wird schriftlich begründet und zugestellt:

- a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

- b. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft;
- c. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden.

⁴ Das Gericht kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn:

- a. es das Urteil mündlich begründet und
- b. keinen Freiheitsentzug und keine Massnahme verhängt hat.

⁵ Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt;
- b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift.

⁶ Ergreift nur die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel, so begründet das Gericht das Urteil nur insoweit, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft oder auf deren Zivilansprüche bezieht.

6. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 37 Legimitation

¹ Die oder der urteilsfähige Jugendliche und die gesetzliche Vertretung oder, wo diese fehlt, die Behörde des Zivilrechts können je selbständig Rechtsmittel ergreifen.

² Die Jugendstaatsanwaltschaft kann Berufung einlegen, wenn sie vor dem erstinstanzlichen Gericht die Anklage vertreten hat.

Art. 37

¹ Zum Ergreifen von Rechtsmitteln sind legitimiert:

- a. die oder der urteilsfähige Jugendliche und
- b. die gesetzliche Vertretung oder, wo diese fehlt, die Behörde des Zivilrechts.

² Das Recht zur Berufung steht jener Behörde zu, die vor dem Jugendgericht die Anklage vertreten hat.

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

³ Im Übrigen ist Artikel 390 Absätze 1 bis 3 StPO¹⁸ anwendbar.

Art. 38 Beschwerde

¹ Über die Beschwerdegründe nach Artikel 401 StPO¹³ hinaus ist die Beschwerde zulässig gegen:

- a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b. die Anordnung der Beobachtung;
- c. den Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht.

Art. 38

¹ Die Zulässigkeit der Beschwerde und die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 401 StPO¹⁹.

^{1bis} Die Beschwerde ist überdies zulässig gegen:

- a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b. die Anordnung der Beobachtung;
- c. den Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht;
- d. andere verfahrensleitende Entscheide, sofern sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

² Für den Entscheid zuständig ist:

- a. bei Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen der Polizei: die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- b. bei Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters: das Jugendgericht;
- c. bei Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen des Jugendgerichts: die Beschwerdeinstanz.

² Für den Entscheid zuständig ist die Beschwerdeinstanz.

Bundesrat

Art. 39 Berufung

¹ Die Berufungsinstanz entscheidet über:

- a. Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Jugendrichterin oder des Jugendrichters und des Jugendgerichts;
- b. die Aussetzung einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme.

² Ist ein Fall bei der Berufungsinstanz hängig, so ist diese für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

Art. 40 Revision

Über Revisionsgesuche entscheidet das Jugendgericht.

7. Kapitel: Vollzug von Sanktionen

Art. 41 Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug von Strafen und Massnahmen sind zuständig:

- a. die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- b. die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts, wenn dieses die Sanktion verhängt hat.

² Für den Vollzug können öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen beigezogen werden.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 39

¹ ...

- a. Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts;

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Kommission des Ständerates

Art. 41

¹ Für den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist die Untersuchungsbehörde zuständig.

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Bundesrat

Art. 42 Rechtsmittel

¹ Es können angefochten werden:

- a. die Änderung der Massnahme;
- b. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung;
- c. die Überweisung an eine andere Einrichtung;
- d. die Beendigung der Massnahme.

² Rechtsmittelbehörde ist das Jugendgericht oder, wenn dieses selbst eine Sanktion ausgesprochen hat, die Beschwerdeinstanz.

8. Kapitel: Kosten

Art. 43 Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten werden von dem Kanton getragen, in dem die oder der beschuldigte Jugendliche im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte.

² Sie können ganz oder teilweise der oder dem verurteilten Jugendlichen oder ihren oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie über die notwendigen Mittel verfügen.

Art. 44 Vollzugskosten

¹ Als Vollzugskosten gelten:
a. die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen;
b. die Kosten einer im Laufe des

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 42

¹ Mittels Beschwerde können angefochten werden:

- a. ...
- b. die Überweisung an eine andere Einrichtung;
- c. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung;
- d. ...

² *Streichen*

Art. 43

¹ Die Verfahrenskosten werden von dem Kanton getragen, in dem das Urteil gefällt wurde.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 429 ff. StPO²⁰ sinngemäss.

Art. 44

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.

² Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte, trägt die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und von Beobachtungen.

³ Der Kanton, in dem das Urteil gefällt wurde, trägt die Kosten:
a. des Vollzugs von Schutzmassnahmen und von Beobachtungen für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
b. des Strafvollzugs.

⁴ Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen.

⁶ Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 45

¹ Die Artikel 6–8, 21 Absatz 3 sowie 38–43 JStG¹⁴ werden aufgehoben.

Neue Anträge des Bundesrates

² ...

...
Verfahrens seinen Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs.

³ Der Urteilkanton trägt:

- a. sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b. die Kosten des Strafvollzugs.

⁵ ...

... Kosten der Schutzmassnahmen und Beobachtungen.

Art. 45

Kommission des Ständerates

Bundesrat

² Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

Neue Anträge des Bundesrates

² Das JStG wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 16 Absatz 4 (neu):*

Für den Vollzug von Strafen können private Einrichtungen beigezogen werden.

2. *Artikel 27 Absatz 6 (neu):*

Für den Vollzug von Massnahmen können private Einrichtungen beigezogen werden.

³ Das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 1 Absätze 1 und 3:*

¹ Diese Gesetz regelt:

- a. die Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren;
- b. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes;
- c. die Identifizierung von unbekanntem, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen.

³ *Aufgehoben*

2. *Art. 1a (neu) Geltungsbereich*

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer Straftat durch die Strafprozessordnung vom ... geregelt, so sind die für Strafverfahren geltenden Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Gesetzes nicht anwendbar.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

3. *Art. 5 Bst. a und c*
Unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von Personen:
a. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind;
c. gegenüber denen eine therapeutische Massnahme (Art. 59 – 63 StGB), eine Verwahrung (Art. 64 StGB²³) oder eine Unterbringung (Art. 15 JStG²⁴) angeordnet worden ist.

4. *Art. 16 Abs. 1 Bst. e, f, g (neu), h (neu) i (neu), j (neu) und k (neu)*

¹ Das Bundesamt löscht die DNA-Profile, die nach den Artikeln 3 und 5 von Personen erstellt worden sind:
e. fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug;
f. fünf Jahre nach der Zahlung einer Geldstrafe, nach der Beendigung einer gemeinnützigen Arbeit oder nach dem Vollzug einer entsprechenden Umwandlungsstrafe;
g. fünf Jahre nach der Erteilung eines Verweises, nach der Bezahlung einer Busse oder der Beendigung einer persönlichen Leistung nach den Artikeln 22 – 24 JStG²⁵;
h. fünf Jahre nach der Probezeit bei bedingtem Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges nach Artikel 35 JStG;
i. fünf Jahre nach dem Vollzug einer Schutzmassnahme gemäss den Artikeln 12 - 14 JStG;

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates

Kommission des Ständerates

j. zehn Jahre nach dem Vollzug eines Freiheitsentzuges nach Artikel 25 JStG;
k. zehn Jahre nach der Beendigung des Vollzugs einer Unterbringung nach Artikel 15 JStG.

5. *Art. 17 Abs. 1*

¹ In den Fällen nach Artikel 16 Absätze 1 Buchstaben e bis k und 4 holt das Bundesamt die Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörde ein. Diese kann die Zustimmung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird.

⁴ Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 46 Anwendbares Recht

¹ Verfahren und Vollzugsmassnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 46

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren und laufende Vollzugsmassnahmen werden nach neuem Recht fortgeführt, ...

Bundesrat

Art. 47 Zuständigkeit

¹ Verfahren und Vollzugsmassnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Konflikte über die Zuständigkeit zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet die Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen des jeweiligen Kantons, solche zwischen Behörden verschiedener Kantone das Bundesstrafgericht. Der Entscheid ist nicht selbständig anfechtbar.

Art. 48 Erinstanzliches Hauptverfahren

¹ Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren vor einem Jugendgericht hängig und liegt einer der in Artikel 10 Absatz 1 geregelten Fälle vor, so kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter an der Verhandlung nur teilnehmen, wenn die oder der Jugendliche der Teilnahme ausdrücklich zugestimmt hat.

² Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Hauptverhandlung vor einem Einzelgericht oder einem Kollegialgericht bereits eröffnet, so wird sie nach bisherigem Recht, vom bisher zuständigen erstinstanzlichen Gericht, fortgeführt.

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 47

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren und laufende Vollzugsmassnahmen werden von den nach neuem Recht ...

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Art. 48

¹ ...
...
hängig, so kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter an der Hauptverhandlung nur teilnehmen, wenn ...

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Art. 49 Abwesenheitsverfahren

¹ Abwesenheitsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen worden sind, werden nach bisherigem Recht fortgesetzt.

² Kennt das kantonale Recht kein Abwesenheitsverfahren, so ist neues Recht anwendbar.

Art. 50 Rechtsmittel

¹ Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden, so können dagegen die Rechtsmittel nach bisherigem Recht ergriffen werden. Diese werden nach bisherigem Recht, von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden, beurteilt.

² In Kantonen, die keine Rechtsmittelmöglichkeiten vorsehen, gilt neues Recht.

³ Im Übrigen ist Artikel 459 Absatz 2 StPO¹⁵ anwendbar.

Art. 51 Vorbehalt der Verfahrensgrundsätze nach neuem Recht

In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes altes Recht zur Anwendung kommt, tragen die Behörden den Grundsätzen dieses Gesetzes Rechnung; sie achten insbesondere auf die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze betreffend:

- a. den Verzicht auf Strafverfolgung (Art. 5);
- b. die Unvereinbarkeit (Art. 10 Abs. 1);
- c. die Mitwirkung der gesetzlichen

Neue Anträge des Bundesrates

Art. 49

¹ *(Betrifft nur den französischen Text)*

Art. 50

¹ *(Betrifft nur den französischen Text)*

² Steht gegen den Entscheid kein Rechtsmittel zur Verfügung, richtet sich seine Anfechtbarkeit nach den Bestimmungen des neuen Rechts.

Art. 51

...

- b. die Ablehnung (Art. 10);
- c. ...

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Vertretung (Art. 13);
d. die Parteistellung (Art. 19);
e. die Verteidigung der oder des
Jugendlichen (Art. 23–25);
f. die Untersuchungs- und die
Sicherheitshaft (Art. 30–31).

Art. 52 Vollzug

¹ Der Vollzug von Schutzmassnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihrem Ende zugehen, kann durch die nach bisherigem Recht zuständige Behörde abgeschlossen werden. Die Behörde prüft jedoch in jedem Fall, ob eine Übertragung an die nach diesem Gesetz zuständige Behörde angebracht erscheint.

² Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beobachtung oder eine vorläufige Unterbringung durchgeführt, so richtet sich der Vollzug nach neuem Recht.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 53

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2006 1085
- 3 SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)
- 4 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)
- 5 SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)
- 6 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)
- 7 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)
- 8 SR 311.0; AS ... (BBl 2002 8240)
- 9 SR 311.0; AS ... (BBl 2002 8240)
- 10 SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)
- 11 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)
- 12 SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)
- 13 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)
- 14 SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)
- 15 SR ...; AS ... (BBl 2006 1389)

Neue Anträge des Bundesrates

d. *(Betrifft nur den französischen Text)*
e. ...
f. die Untersuchungs- und die
Sicherheitshaft (Art. 25b und 25c).

Art. 52

¹ *(Betrifft nur den französischen Text)*

² *(Betrifft nur den französischen Text)*

Kommission des Ständerates